

# Richtlinien

## des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

### zur finanziellen Förderung der westfälischen Museen

(ab dem 01.11.2003)

#### I. Förderungskriterien

Eine Förderung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Ausreichender homogener Bestand originaler Exponate
2. Kommunale Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft
3. Erfassung der Sammlungen durch eine Textdokumentation
4. Mit dem LWL-Museumsamt für Westfalen abgestimmte inhaltliche, pädagogische und konservatorische Museumskonzeption
5. Gewährleistung eines kontinuierlichen Museumsbetriebes durch:
  - eine/n Museumsleiter/in
  - regelmäßige Öffnungszeiten
  - kontinuierliche weitere Sammlungstätigkeit, fachgerechte Aufbewahrung des Sammlungsgutes, Erforschen der Sammlungen, zeitgerechte Präsentation

#### II. Förderungshöhe und förderungsfähige Maßnahmen

1. Mit 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen werden gefördert:
  - a) Bestandserfassung, Inventarisierung und Dokumentation
  - b) Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen einschließlich
    - mobiler Geräte für Klimatisierung
    - mobiler Installationen für Lichtschutz
  - c) Konservierung, Restaurierung und Präparation
2. Mit 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen werden gefördert:  
Umbaumaßnahmen, einschließlich
  - Sicherungsmaßnahmen
  - Baumaßnahmen zur Klimatisierung
  - Baumaßnahmen zum Lichtschutzsowie museumspädagogische Konzepte
3. Die Zahlung nichtkommunaler öffentlicher Mittel vermindert die als Bemessungsgrundlage festgelegten zuwendungsfähigen Aufwendungen.
4. Die Höchstförderung je Förderungsfall beträgt bei Baumaßnahmen 400.000 Euro und bei Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen 600.000 Euro. Jährlich werden maximal 200.000 Euro bei Baumaßnahmen und 300.000 Euro bei Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen gewährt.
5. Die Zuwendungen sollen in der Regel 500 Euro nicht unterschreiten.
6. Die Förderungsfähigkeit von Museumsneugründungen ist vom Kulturausschuss bzw. ab einer Zuwendungshöhe von mehr als 200.000 Euro vom Landschaftsausschuss ausdrücklich zu beschließen (Grundsatzbeschluss). In diesem Fall erfolgt eine Förderung analog Ziffer 2 in Höhe von 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

#### III. Förderungsverfahren

Über eine Förderungsmaßnahme, die im Einzelfall eine Förderungshöhe

- a) von 20.000 Euro nicht übersteigt, entscheidet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit
- b) von 200.000 Euro nicht übersteigt, beschließt der Kulturausschuss
- c) von 200.000 Euro übersteigt, beschließt der Landschaftsausschuss

#### IV. Förderungsberichte

- a) Über finanzielle Förderungen, die den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten sowie über abgelehnte Förderungsanträge wird im Kulturausschuss jährlich berichtet.
- b) Die Verwaltung berichtet dem Kulturausschuss jährlich über abgeschlossene Förderungsmaßnahmen im Rahmen eines Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes des LWL-Museumsamtes für Westfalen

**Anmerkung:** Für die Zeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015 ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement (MBL.Nrw 2010 S. 631) zu beachten.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.